



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 12/2024
vom 25. Januar 2024
Geschäftsverzeichnismr. 7939
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel XX.174 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Löwen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 15. Februar 2023, dessen Ausfertigung am 27. Februar 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Löwen eine Vorabentscheidungsfrage gestellt, die durch Anordnung des Gerichtshofes vom 7. März 2023 wie folgt umformuliert wurde:

« Verstößt Artikel XX.174 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die Befreiung von persönlichen Schulden aus von Ehepartnern gemeinsam eingegangenen Kreditverträgen, die der in Konkurs geratene Ehepartner als natürliche Person infolge eines in Anwendung von Artikel XX.173 des Wirtschaftsgesetzbuches ihm gewährten Erlasses genießt, nicht dem anderen, nicht in Konkurs geratenen Ehepartner gewährt wird, der nur von jenen Schulden befreit wird, die sich auf die beruflichen Tätigkeiten des in Konkurs geratenen Ehepartners beziehen, nicht aber auf die Vertragsschulden, die der beruflichen Tätigkeit des in Konkurs geratenen Ehepartners fremd sind? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Durch das Gesetz vom 11. August 2017 wurde Buch XX (« Insolvenz und Unternehmen ») in das Wirtschaftsgesetzbuch eingefügt. Kapitel 6 von Titel 6 (« Konkurs ») dieses Buches XX enthält die neue Regelung des Erlasses, die die Entschuldbarkeit ersetzt.

Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel XX.174 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung befragt, indem die Befreiung von Schulden « aus von Ehepartnern gemeinsam eingegangenen Kreditverträgen, die der in Konkurs geratene Ehepartner als natürliche Person infolge eines [...] ihm gewährten Erlasses genießt » nicht dem anderen, nicht in Konkurs geratenen Ehepartner gewährt werde, der nur von jenen Schulden befreit werde, die sich auf die beruflichen Tätigkeiten des in Konkurs geratenen Ehepartners bezögen, « nicht aber auf die Vertragsschulden, die der beruflichen Tätigkeit des in Konkurs geratenen Ehepartners fremd sind ».

B.2. Aus dem Vorlageurteil ergibt sich, dass der Konkurschuldner und I.V. verheiratet sind und dass sich die Schulden, die in Bezug auf I.V. nicht gemäß Artikel XX.174 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches erlassen werden können, aus drei Kreditverträgen ergeben, die von den Ehepartnern gemeinsam und gesamtschuldnerisch eingegangen wurden und auf die das Gesetz vom 12. Juni 1991 « über den Verbraucherkredit » Anwendung findet. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Situation.

B.3. Die Befreiung von der Restschuld ist für den Konkurschuldner in Artikel XX.173 des Wirtschaftsgesetzbuches geregelt und für den Ehepartner oder den Ex-Ehepartner des Konkurschuldners, die mit dem Konkurschuldner gesetzlich zusammenwohnende oder zuvor mit diesem gesetzlich zusammenwohnende Person in Artikel XX.174 des Wirtschaftsgesetzbuches.

B.4. Artikel XX.173 des Wirtschaftsgesetzbuches in der auf das Ausgangsverfahren anwendbaren Fassung bestimmt:

« § 1. Ist der Konkursschuldner eine natürliche Person, wird er unbeschadet der von dem Konkursschuldner oder einem Dritten geleisteten dinglichen Sicherheiten seinen Gläubiger gegenüber von der Restschuld befreit.

Der Erlass hat keine Auswirkung auf Unterhaltsschulden des Konkursschuldners oder Schulden, die für den Konkursschuldner aus der Verpflichtung hervorgehen, durch sein Verschulden bei Tod oder Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit einer Person entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 2. Erlass wird nur vom Gericht auf Antrag des Konkursschuldners gewährt; die Antragschrift muss seinem Konkursgeständnis beigefügt werden oder spätestens drei Monate nach Veröffentlichung des Konkursurteils im Register hinterlegt werden, selbst wenn der Konkurs vor Ablauf dieser Frist abgeschlossen wird. Der Greffier notifiziert dem Konkursverwalter die Antragschrift. Spätestens nach einem Monat hinterlegt der Konkursverwalter einen Bericht im Register über Umstände, die Anlass zu der Feststellung geben können, dass ein offensichtlich grobes Verschulden wie in § 3 erwähnt vorliegt.

Ohne den Abschluss des Konkursverfahrens abzuwarten und sobald die Frist von sechs Monaten abgelaufen ist, kann der Konkursschuldner beim Gericht beantragen, dass es über den Erlass entscheidet. Auf Antrag des Konkursschuldners teilt das Gericht ihm innerhalb eines Jahres ab Konkurseröffnung über das Register mit, weshalb es nicht über den Erlass entschieden hat; diese Mitteilung greift der Entscheidung, die über den Erlass ergehen wird, nicht vor.

Das Gericht entscheidet über den Antrag auf Erlass spätestens bei Abschluss des Konkursverfahrens oder, sofern der in Absatz 1 erwähnte Antrag zum Zeitpunkt dieses Abschlusses noch nicht hinterlegt ist, innerhalb eines Monats ab Hinterlegung des Antrags.

Der Greffier teilt das Urteil zur Anordnung des Erlasses zugunsten des Schuldners dem Konkursverwalter mit und es wird im Register hinterlegt. Es wird auf Betreiben des Konkursverwalters auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

§ 3. Ein Interessehabender einschließlich des Konkursverwalters und der Staatsanwaltschaft kann ab Veröffentlichung des Konkursurteils durch Antragschrift, die der Greffier dem Konkursschuldner zur Kenntnis bringt, beantragen, dass der Erlass durch mit Gründen versehene Entscheidung nur teilweise gewährt oder vollständig abgelehnt wird, wenn beim Konkursschuldner ein offensichtlich grobes Verschulden vorliegt, das zum Konkurs beigetragen hat. Die gleiche Klage kann spätestens drei Monate nach Veröffentlichung des Urteils zur Gewährung des Erlasses durch Dritteinspruch im Wege einer Antragschrift eingelegt werden.

Ist der Konkursschuldner ein Freiberufler, notifiziert der Greffier der Kammer oder dem Institut eine Abschrift des Urteils, mit dem der Erlass nur teilweise gewährt oder vollständig abgelehnt wird ».

Artikel XX.174 des Wirtschaftsgesetzbuches in der auf das Ausgangsverfahren anwendbaren Fassung bestimmt:

« Der Ehepartner oder Ex-Ehepartner des Konkursschuldners oder die mit dem Konkursschuldner gesetzlich zusammenwohnende oder zuvor mit dem Konkursschuldner gesetzlich zusammenwohnende Person, der/die persönlich für die während der Zeit der Ehe oder des gesetzlichen Zusammenwohnens entstandenen Schulden haftbar ist, wird infolge des Erlasses von dieser Verpflichtung befreit.

Der Erlass kann nicht dem gesetzlich Zusammenwohnenden zugutekommen, dessen Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen in den sechs Monaten vor Eröffnung des Konkursverfahrens abgegeben wurde.

Der Erlass hat keine Auswirkung auf eigene oder gemeinsame Schulden des Ehepartners oder Ex-Ehepartners oder der gesetzlich zusammenwohnenden oder zuvor gesetzlich zusammenwohnenden Person aus einem von den Betreffenden geschlossenen Vertrag, die der beruflichen Tätigkeit des Konkursschuldners fremd sind, ob diese Schulden allein oder mit dem Konkursschuldner eingegangen wurden ».

Die zwei oben angeführten Bestimmungen wurden ersetzt beziehungsweise abgeändert durch das Gesetz vom 7. Juni 2023 « zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 und zur Festlegung verschiedener Insolvenzbestimmungen ». Diese Abänderungen haben keine Folgen für die dem vorliegenden Richter vorgelegte Rechtssache, da sie auf die nach dem 1. September 2023 eröffneten Insolvenzverfahren Anwendung finden.

B.5.1. Die Restschuldbefreiung im Sinne von Artikel XX.173 des Wirtschaftsgesetzbuches ist ein subjektives Recht des Konkursschuldners, über die das Unternehmensgericht grundsätzlich zum Zeitpunkt des Abschlusses des Konkursverfahrens entscheidet. Dieses Urteil hat deklaratorische Wirkung und hat die Befreiung von der Restschuld zur Folge, die nach der Liquidation der pfändbaren Güter verbleibt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2407/001, SS. 89 und 97-98). Dieser Erlass gilt sowohl für die beruflichen als auch die privaten Schulden des Konkursschuldners.

Mit der Restschuldbefreiung zugunsten des Konkursschuldners möchte der Gesetzgeber « für die zweite Chance [eintreten], die die Unternehmerschaft vorschlägt und einen neuen Start ermöglicht » (ebenda, S. 3).

B.5.2. Mit Artikel XX.174 des Wirtschaftsgesetzbuches hat der Gesetzgeber das Recht auf Befreiung von der Restschuld teilweise auf den Ehepartner oder Ex-Ehepartner des Konkursschuldners oder die mit dem Konkursschuldner gesetzlich zusammenwohnende oder zuvor mit diesem gesetzlich zusammenwohnende Person erweitert.

Der Gesetzgeber hat die Befreiung des Ehepartners, des Ex-Ehepartners, der gesetzlich zusammenwohnenden oder zuvor gesetzlich zusammenwohnenden Person jedoch auf die Vertragsschulden beschränkt, die der Konkursschuldner während der Ehe oder des gesetzlichen Zusammenwohnens eingegangen ist, für die der Ehepartner, der Ex-Ehepartner, die gesetzlich zusammenwohnende oder zuvor gesetzlich zusammenwohnende Person persönlich haftet und die mit der beruflichen Tätigkeit des Konkursschuldners zusammenhängen.

In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« L'effacement est également avantageux pour ceux qui sont liés au débiteur failli, tel son conjoint ou partenaire. Une des raisons de ce régime de faveur est que sans l'effacement, le failli qui, en vertu de la loi ou d'un contrat, est lié à ses proches, devrait de nouveau indirectement répondre de dettes dont il a été libéré. Cela peut se produire notamment lorsqu'en vertu du régime matrimonial des conjoints sont tenus de leurs dettes réciproques.

Il y a toutefois des limites à cet effacement. Ce serait discriminatoire à l'égard des conjoints et partenaires dans d'autres procédures collectives ou quasi collectives d'instaurer un régime illimité d'effacement. Ceci amène le projet à ne pas étendre l'effacement aux dettes contractuelles personnelles du partenaire non en faillite et qui sont étrangères à l'activité économique du failli.

Le crédit accordé aux conjoints et partenaires de gérants d'entreprises deviendrait plus difficile vu le risque complémentaire créé par cet effacement potentiel » (ebenda, S. 98).

B.6. Der Gerichtshof muss prüfen, ob es sachlich gerechtfertigt ist, dass der Konkursschuldner gemäß den Artikeln XX.173 und XX.174 des Wirtschaftsgesetzbuches von den gemeinsamen Schulden befreit wird, die sich aus Kreditverträgen ergeben, die er mit seinem Ehepartner eingegangen ist, während dieser Ehepartner nur von den Schulden in Bezug auf die beruflichen Tätigkeiten des in Konkurs geratenen Ehepartners befreit wird, was beinhaltet, dass der Ehepartner dazu verpflichtet bleibt, eine Schuld zu begleichen, von der sein in Konkurs geratener Ehepartner befreit ist.

B.7.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.7.2. Um die Verfassungsmäßigkeit des Behandlungsunterschieds zu beurteilen, muss der Gerichtshof einerseits die wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen der fraglichen Maßnahme berücksichtigen, und andererseits die einschlägigen Grundsätze des Zivilrechts, wonach « ein rechtsgültig zustande gekommener Vertrag [...] für diejenigen, die ihn geschlossen haben[, als Gesetz gilt] » (Artikel 5.69 des Zivilgesetzbuches) und « außer wenn das Gesetz oder der Vertrag es anders bestimmt, [...] ein Gläubiger auf das gesamte Vermögen seines Schuldners zurückgreifen [kann] » (Artikel 3.36 des Zivilgesetzbuches).

B.8. Der dem Ehepartner des Konkurschuldners gewährte Erlass beruht in erster Linie auf der Notwendigkeit, die Wirksamkeit des neuen Starts, der dem Konkurschuldner geboten wird, nicht zu gefährden. Dieser neue Start wäre erheblich gefährdet, wenn der Konkurschuldner erneut mittelbar für Schulden haften müsste, von denen er befreit wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2407/001, S. 98).

Der Gesetzgeber verfügt jedoch über eine weite Beurteilungsbefugnis bei der Bestimmung des Umfangs des Schuldenerlasses in Bezug auf den Ehepartner des Konkurschuldners. Folglich kann er es für zweckmäßig erachten, diesen Erlass unter Berücksichtigung sowohl der Interessen des Konkurschuldners und seines Ehepartners als auch der Interessen ihrer Gläubiger zu beschränken. Es ist sachlich gerechtfertigt, dass die Absicht, die Wirksamkeit des neuen Starts, der dem Konkurschuldner geboten wird, nicht zu gefährden, nicht so weit geht, dass der Ehepartner des Konkurschuldners von jeder Schuld befreit wird, die er mit diesem eingegangen ist.

B.9. Der Behandlungsunterschied, der sich aus der fraglichen Bestimmung ergibt, ist angesichts des Umstands, dass der Ehepartner des Konkurschuldners bereits einen Erlass mancher Schulden genießt, für ihn nicht mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden.

B.10. Artikel XX.174 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel XX.174 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. Januar 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) N. Dupont

(gez.) L. Lavrysen